

Dringender Aufruf

**an alle Politiker,
an den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz,
an alle redlichen Rechtsanwälte,
an die Medien**

Weg mit der Verbraucherinsolvenz

Kein Missbrauch durch Gläubiger • Keine Demütigung von Insolvenzlern

Jährlich melden in Deutschland rund 100.000 Privatpersonen Verbraucherinsolvenz an. Sie werden vom Rechtsstaat Deutschland gezwungen, zur Erlangung der Restschuldbefreiung auch einen Antrag auf Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens zu stellen. Direkt betroffen sind davon für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren direkt rund eine Million Menschen in Deutschland. Sie werden an den öffentlichen Pranger (Veröffentlichungen der Gerichte, Auskunfteien) gestellt. Berücksichtigt man dabei die Angehörigen, so kommen mindestens noch eine Millionen Menschen hinzu. Auch wenn – falls überhaupt – diese Menschen in den Auskünften der Auskunfteien gelöscht werden, Insolvenzlern bleiben sie ein Leben lang.

Und eine über ein Verbraucherinsolvenzverfahren erlangte Restschuldbefreiung ist nicht automatisch ein Neustart. Schwerwiegender sind die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen einer Verbraucherinsolvenz für die betroffenen Privatpersonen und auch deren Familienangehörige. Folgen, die einen Neustart eher nachhaltig verhindern.

Ein Neustart kann nur als eine anschließend auch gelungene Entwicklung verstanden werden, die zuvor bestandenen normalen Lebensumstände und Einkommensverhältnisse fortsetzen oder wiederherstellen,

weitere negative wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Folgen auch auf Dauer abwenden zu können. Generell einen nur im Einzelfall denkbaren Neustart als allgemein zu erwartende Perspektive zu suggerieren, wie es in der Politik häufig geschieht, kommt einer Täuschung gleich.

Verbraucherinsolvenz hat negative Folgen

Das Verbraucherinsolvenzverfahren in eine ursprünglich mehr für Unternehmensinsolvenzen angelegte Insolvenzordnung (früher auch als Konkursordnung bezeichnet) einzubinden, war und ist ein politischer und juristischer, auch sozial unverantwortlicher Fehler mit sehr negativen Konsequenzen für die betroffenen Privatpersonen. Der mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung zu verbindende Eigenantrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens hat für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger meist ungeahnte wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Folgen, die für einen Neustart eher hinderlich sind.

Eine Privatperson mag nach reiflicher Überlegung sich für einen Restschuldbefreiungsantrag entscheiden wollen. Ob sie dazu immer noch zu einem Eigenantrag gezwungen werden sollte, bedarf längst überfälliger politischer und juristischer Überlegungen.

Besonders tragisch sind Privatpersonen betroffen, die mit einem möglicherweise auch unzulässigen und willkürlich gestellten, das Gericht – mangels eines tatsächlich vorliegenden Insolvenzgrundes – täuschenden Gläubigerantrag zu einem Eigenantrag gedrängt werden. Die Gerichte setzen dem Missbrauch kaum etwas entgegen. Sachverständige werden mit der Aussicht auf eine Insolvenzverwaltung einem Gläubigerantrag folgen wollen und eine Eröffnungsempfehlung aussprechen.

Unter diesen Umständen kann mit einem Gläubigerantrag ein Insolvenzverfahren durch einen ansonsten gar nicht möglichen Eigenantrag ausgelöst werden – so das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz –, ohne dass der Gläubigerantrag die Verfahrenseröffnung bewirkt. Und nur demzufolge auch ein dann nicht mehr zu umgehender Eigenantrag faktisch nur für Zwecke der Restschuldbefreiung gestellt wird. Ein Eigenantrag, der ohne Gläubigerantrag nie hätte beantragt werden können noch gestellt worden wäre. Weil auch Restschulden dann ausschließlich als mittelbare Folge eines Gläubigerantrages entstehen. Eine Option, die insbesondere auch zu Lasten von Drittgläubigern geschieht, während ein Antragsgläubiger sich über Sicherungsvermögen weitgehend schadlos halten kann.

Es mag im Sinne des Gläubigerschutzes gerechtfertigt sein, bei einer größeren Anzahl von möglicherweise auch unbekanntem Gläubigern diese durch die Veröffentlichung eines Insolvenzverfahrens zu informieren. Welchen Sinn macht es aber, Privatpersonen mit nur wenigen und auch bekannten Gläubigern einer so auch als Pranger wirkenden Veröffentlichung auszusetzen? Sie damit aus ihrem gesellschaftlichen, beruflichen und sozialen Umfeld auszugrenzen mit allen daraus resultierenden Folgen. Folgen, die auch aus Veröffentlichungen der Auskunfteien (zum Beispiel Schufa, Creditreform, Crif Bürgel u. a. m.) resultieren, die in keinem Verhältnis zur Situation der betroffenen Privatpersonen stehen. Zumal in den meisten Fällen diese keinerlei Schuld an ihrer Situation trifft. Ein besonderer Affront ergibt sich für leitende Mitarbeiter, die in Auskünften ihrer Arbeitgeber mit einem Hinweis auf deren (private) Insolvenz vermerkt

sind. Einer Insolvenz, die weder in der Tätigkeit des Mitarbeiters in dem Unternehmen noch überhaupt in der beruflichen Tätigkeit der Privatperson begründet ist.

Das bestehende Verbraucherinsolvenzrecht kann auch dazu verhelfen, dass ein vom Gericht berufener Sachverständiger demzufolge sich faktisch auch gleich als Insolvenzverwalter empfehlen und eine entsprechende Bestellung erwarten kann. Und es mag bestimmten Gläubigern dienen, die über einen Antrag sich Vermögensvorteile zu Lasten von Drittgläubigern verschaffen können. Es ermöglicht aber auch Missbrauch dahingehend, wenn Sicherungsvermögen zugunsten insolvenzfremder Vermögensinteressen gefälligen Kunden einer Bank transferiert werden kann.

Das Insolvenzrecht dient in der jetzigen Fassung weder den auch nachhaltig betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, nicht den Gläubigern, insbesondere nicht den Drittgläubigern und nicht dem Ansehen des Rechtsstaats. Für ein Verfahren für Zwecke der Restschuldbefreiung in begrenztem Umfang mit nur wenigen Gläubigern sollte ein Gläubigerantrag ausgeschlossen werden, die Entscheidung für ein Restschuldbefreiungsverfahren sollte ausschließlich den betroffenen Privatpersonen vorbehalten bleiben.

Das zurzeit bestehende Insolvenzrecht trägt in Millionen von Fällen dazu bei, dass sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger – auch nach einer Restschuldbefreiung – wie auch deren Angehörige getäuscht sehen und sich als Wählerinnen und Wähler vom Rechtsstaat abwenden. Insolvenzler werden in der Gesellschaft oft wie Straftäter behandelt. Diese so direkt oder indirekt betroffenen Millionen von Menschen erfahren – wider alle Bekundungen –, dass ihnen Menschenwürde entzogen wird, ihnen Missachtung und Ausgrenzung widerfährt. Auch so können beispielhaft – was auch für andere Zustände in den Strukturen unserer Gesellschaft und Politik gilt – politischer Vertrauensverlust, ein Verfall von politischer Glaubwürdigkeit und Politikverdrossenheit erklärt werden – man muss es nur wahrhaben wollen.

Neustart für wirtschaftlich verunfallte Privatpersonen

Jeder Privatperson und jedem Verbraucher ist ein Neustart zuzugestehen. Dazu bedarf es keiner dem Insolvenzrecht eigenen Verfahrensweise, keines An-den-Pranger-Stellens und keiner Zwangsmaßnahmen. Sondern vielmehr einer längst überfälligen zu gestaltenden Wiedereingliederungsordnung als Schuldenbereinungsverfahren, nach der einvernehmlich zwischen Schuldner und Gläubigern Regelungen getroffen werden können. Ohne dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger an den öffentlichen Pranger gestellt werden müssen, sie dauerhaft mehr oder weniger gewissen Demütigungen ausgesetzt sind, im Arbeitsleben, in Behörden, in gesellschaftlichen Einrichtungen, im persönlichen sozialen Umfeld.

Es bedarf rechtlicher Regelungen und zu treffender Vereinbarungen, die den zu wünschenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Voraussetzungen genügen, damit ein Neustart wirklich gelingen kann. Um dazu in einem vereinfachten Verfahren eine gerichtliche Feststellung zu den

rechtlichen Erfordernissen (auch einer kurzfristigeren Restschuldbefreiung) zu erlangen – mehr nicht.

Doch Insolvenzler haben keine Lobby, sie sind nicht organisiert wie Insolvenzverwalter, die sich wohl kaum ihr Tätigkeitsfeld einschränken lassen. Redlichen Anwälten folgend, beruht der Missbrauch der Insolvenzordnung auf von ihnen so bezeichneten „Gesetzeslücken“. Wenn diese Gesetzeslücken durch Beteiligte zum eigenen Vorteil gegen die Interessen eines Insolvenzlers oder Dritter genutzt werden, kann dieses nur verurteilt werden.

Die Verantwortung liegt bei den Politikern, sie sind jedoch von einer vernünftigen, an einer an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger (Verbraucher und Wähler) orientierten neuen Ordnung für wirtschaftlich verunfallte Privatpersonen weit entfernt; sie dürften die Anwendung und Folgen der Insolvenzordnung zumeist weder kennen noch verstehen. Was offensichtlich auch für Fachanwälte oder auch Journalisten gelten mag. Mehr Aufklärung tut not, auch in der Verantwortung der Medien.

Erklärung

Ich,

(Name, Anschrift, Alter)

habe mich über die Rechtslage im Verbraucherinsolvenzrecht informiert und rufe dazu auf, die Restschuldbefreiung aus der Insolvenzordnung zu nehmen und in einem eigenen Gesetz zur Wiedereingliederung und Schuldenbereinigung von wirtschaftlich verunfallten Bürgerinnen und Bürgern völlig neu zu gestalten. Dabei sind die einem Insolvenzverfahren eigenen Veröffentlichungen und Zwangsmaßnahmen, die Menschen langfristig demütigen und aus ihrem gesellschaftlichen, beruflichen und sozialen Umfeld ausgrenzen, dringend zu vermeiden.

_____, den _____

(Unterschrift)

Senden Sie die Erklärung bitte an:
Karl Schüring, Lange Straße 17, 48488 Emsbüren,
per Fax: 05903/2179176 oder per mail@kschuering.de